

**Gemeinde Cleebronn
Gemarkung Sommerrain
Landkreis Heilbronn**

**Bebauungsplan (VB-BPI)
„Erlebnispark Tripsdrill – Wirtschaftsgebäude
Pilzzucht“**

Entwurf

**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß
§ 12 BauGB:**

Planungsrechtliche Festsetzungen

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Proj.-Nr. 54523

Datum: 23.01.2026

Cleebronn, den

Gefertigt: 23.01.2026

Thomas Vogl, Bürgermeister

Prof. Waltraud Pustal
Landschaftsarchitekten – Biologen – Stadtplaner
Hohe Str. 9/1, 72793 Pfullingen
Fon/Fax: (07121) 994216 / 9942171
www.pustal-online.de

A Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans (siehe separate Planzeichnung)

B Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 22.12.2025 BGBl. 2025 I Nr. 348

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176))

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes

Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),

zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797),

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 42)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26)

Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 31.08.1995 (GBl. S. 685),

zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585),

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124)

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet (SO) – Erlebnispark § 9 (1) 1. BauGB, § 11 BauNVO

Sondergebiet Erlebnispark Tripsdrill – Wirtschaftsgebäude

Dieses Sondergebiet dient vorwiegend der Bewirtschaftung des Gewerbebetriebes Erlebnispark Tripsdrill.

Innerhalb des Sondergebiets – Erlebnispark – sind Nutzungen zulässig, die der vorgesehenen Zweckbestimmung nicht widersprechen. Hierunter fallen,

1. Einrichtungen für Verwaltung, Lagerung und Betrieb der Parkanlagen,
2. Fahrbahnen und Wege ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen,
3. Stellplätze für PKW ausschließlich auf unbefestigten (unversiegelten, begrünten) Flächen

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1. BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO

Zulässige Grundfläche und Zahl der zulässigen Vollgeschosse sind durch die Eintragungen in der Nutzungsschablone im Planteil verbindlich definiert. Nebenanlagen nach § 19 (4) BauNVO sind dabei anzurechnen.

3. Bauweise

§ 9 (1) 2. BauGB, § 22 BauNVO

Für das Sondergebiet ist ein Einzelhaus festgesetzt.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 (1) 2. BauGB, § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch ein Baufenster definiert.

5. Führungen von Versorgungsanlagen und -leitungen

§ 9 (1) 13. BauGB

Die Errichtung und Nutzung von Versorgungsanlagen und -leitungen (insbesondere Einrichtungen für die Wasserversorgung und die Entsorgung von Niederschlags- und Schmutzwasser) i. S. v. § 9 (1) Nr. 13 BauGB sind nur entsprechend dem jeweiligen zeichnerischen Eintrag (Nutzungsschablone) und dem dazugehörigen Textteil für den südlichen Teil des Sondergebiets (SO) Wirtschaftsgebäude ab der nördlichsten Grenze des Vorhabens zulässig.

6. Grünflächen

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Es werden private Grünflächen ausgewiesen. Die als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsmaßnahme A 4“ festgesetzte Fläche ist entsprechend den Vorgaben als Waldsaumbereichs mit Saumstrukturen zu entwickeln. Auf Ziffer 8.2 wird verwiesen.

7. Regelung des Wasserabflusses

§ 9 (1) 16. BauGB

Das anfallende Niederschlagswasser muss in das bestehende Trenn- und Niederschlagswassersystem abgeleitet werden oder in einem bereitgestellten, naturnahen Versickerungsraum, beispielsweise einer Versickerungsmulde, nutzerverträglich bewirtschaftet werden.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M)

§ 9 (1) 20. BauGB, § 38 (1) 15 LBO

8.1 Gestaltung der Wege, Stellplätze und Zufahrten

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades sind Wege und Plätze mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Die Oberflächenbefestigung der Fahrbahnen soll, soweit möglich, mit wasserdurchlässigem Material erfolgen.

§ 9 (1) 20. BauGB, § 44 BNatSchG

8.2 Reptilienschutz

Vor Beginn der Baufeldräumung sind Reptilien fachgerecht zu vergrämen. Im Rahmen der CEF-Maßnahme (Maßnahme M 2) ist vor der Vergrämung ein Ersatzlebensraum innerhalb der festgelegten Maßnahmenfläche gemäß Planvorgaben zu schaffen. Es sind folgende Habitatemelente herzustellen:

- Sandfläche (2 Stück)
- Kombinierte Stein-Holzriegel mit einer Grundfläche von 20 m², einer Höhe von 1 m ab Bodenprofil (2 Stück)
- Totholzhaufen mit einer Grundfläche von 4 m² bestehend aus mind. 10 cm starken Ästen und Baumstammstücken oder Wurzelstubben (3 Stück)

Die Funktionsfähigkeit ist im Zuge einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen.

Die Lichtschächte an der nördlichen Gebäudewand sind so zu gestalten, dass keine Falleneffekte für Reptilien entstehen. Da die Dachoberfläche auf gleicher Ebene mit dem nördlichen Gelände abschließt, ist der Übergang reptilienfreundlich auszuführen, um das Flachdach als Lebensraum für Reptilien zugänglich zu machen.

Auf der Dachfläche mit Begrünung sind Habitatemelente für Reptilien zu schaffen, die gemäß dem VEP(Plannummer 2.3) nicht als potenzielle Fläche für Photovoltaikanlagen ausgewiesen sind.

8.3 Brutvogelschutz

Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zulässig. Der maßgebliche Zeitraum ist hierbei außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 01.11. bis 28./29.02.

Zum Schutz von Brutvögeln und ihrer Bruten dürfen keine Bautätigkeiten während der Kernbrutzeit zwischen März und Mitte Juli durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15 % in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbaren Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. [Ausgenommen davon sind Fenster ohne Vogelschlagrisiko \(direkt am Boden befindliche Kellerfenster\)](#). Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogekollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

8.4 Fledermäuse

Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Tagesquartiere sind drei künstliche Fledermausquartiere im Plangebiet selbst oder seiner direkten Umgebung fachgerecht aufzuhängen.

Der Abbruch von Gebäuden ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November und 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig, wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

8.5 Lichtschutz

Dauerbeleuchtungen sind unzulässig. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Für die unbedingt erforderliche Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z. B. LED-Lampen (max. 3000 Kelvin, Ausrichtung der Leuchten nach unten, Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer, Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen, staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C) zulässig. [Auf die Hinweise \(Ziff1.2\) und „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz \(2015\) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit \(BMU\) sowie des Bundesamtes für Naturschutz \(BfN\) wird hingewiesen.](#)

8.6 Dachbegrünung

Das Flachdach des Vorhabens ist mit einer 15 cm dicken, durchwurzelbaren Substratschicht zu begrünen. Für die Begrünung ist gebietseigenes, heimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet "Süddeutsches Berg- und Hügelland" zu verwenden.

§ 9 (1) 20. BauGB, § 4 (3) 2 LBO

8.7 Waldabstand

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen gemäß Planeinschrieb M1 ist ein Niederwald gemäß forstlichen Vorgaben herzustellen. Der Niederwald ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Prägende Einzelbäume ([insbesondere eine alte Eiche ca. 20 m südlich des Gebiets](#)) sind zu erhalten.

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind Mulden / Fahrspuren als Pioniergewässer herzustellen.

9. Anpflanzen und Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) 25. BauGB

Pflanzgebot § 9 (1) 25.a BauGB

9.1 Pflanzgebot 1:

Die nicht überbauten Flächen angrenzend an den Waldrand sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände zu begrünen und mit Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung wie Stellplätze, benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und heimische Gehölzarten (Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken“) zu verwenden.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25.b BauGB

9.1 Pflanzbindung 1: Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans, insbesondere innerhalb der nachrichtlich übernommenen Fläche für Maßnahmen zum Ausgleich A4 (§ 1a (3) BauGB, § 9 (1a) BauGB), ist die Bepflanzung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

10. Flächen oder Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

(§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB
i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.
S. d. § 1a Abs. 3 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder Maßnahmen leiten sich aus dem Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und der artenschutzrechtlichen Prüfung ab.

Die Flächen befinden sich innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebiets und sind gemäß der Planzeichenverordnung im zeichnerischen Teil verbindlich festgesetzt. Es handelt sich um Sammel-Ausgleichsmaßnahmen insbesondere zum Ausgleich für Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung und Beseitigung von Vegetation.

Das Ausgleichskonzept legt zugrunde:

- Getrennte und naturverträgliche Niederschlagsableitung.
- Verwendung von **gebietsheimischem, standortangepasstem**, zertifiziertem Pflanzenmaterial und Saatgut für die Eingrünung des Baugebietes und der planexternen Ausgleichsmaßnahmen und Verwendung standorttypischer Laubgehölze zur Durchgrünung.
- Verwendung wasserdurchlässiger, nach Möglichkeit begrünbarer Beläge. Alternativ verdunstungsfähige Belagsarten.
- Dachbegrünung einschließlich verpflichtender Photovoltaik.
- Umweltverträgliche Beleuchtung.

10.1 Planinterne Ausgleichsmaßnahmen (A/Pfg)

A 1 entspricht der Festsetzung Ziff. 8.1

A 2 entspricht der Festsetzung Ziff. 8.6

A 3 entspricht der Festsetzung Ziff. 9.1

M 2 entspricht der Festsetzung Ziff. 8.2

10.2 Planexterne Ausgleichsmaßnahmen (A)

M 1 entspricht der Festsetzung Ziff. [8.7](#)

C Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtet S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)

Die nachfolgenden Bauvorschriften gelten in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil.

Örtliche Bauvorschriften

§ 74 (1) LBO

1. Bebauung der Grundstücke

§ 74 (1) LBO, § 4 (3) 2 LBO

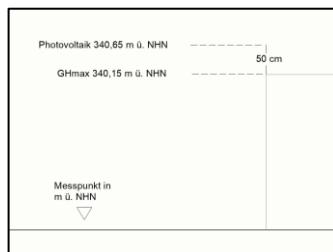
Bauliche Anlagen werden von der Einhaltung der Abstandsfläche von 30 m zu Wäldern ausgenommen,

1. wenn die Anforderungen an den Brandschutz durch z. B. eine Brandschutzmauer, gewährleistet sind
2. und der benachbarte Wald sowie die baulichen Anlagen vor gegenseitiger erheblicher Einwirkung geschützt sind.
(Verweis auf Punkt [8.7](#) der textlichen Festsetzungen)

2. Äußere Gestaltung, Höhe der baulichen Anlagen

§ 74 (1) 1 LBO

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (GHmax) beträgt 340,15 m ü. NHN. Photovoltaikanlagen dürfen die maximale zulässige Höhe um bis zu 50 cm überschreiten.



3. Ausbildung der Zuwege und Zufahrten

§ 74 (1) 3 LBO

Als Befestigungen der Wege und Plätze sind oberflächenwasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Auf Punkt [8](#) der planungsrechtlichen Festsetzungen wird verwiesen.

4. Freiflächen und Anpflanzungen

§ 74 (1) 3 LBO

Freiflächen, die nicht als Wege und Plätze oder sonstige zugelassene bauliche Anlagen benötigt werden, sind als Grünflächen anzulegen. Auf Punkt [9](#) der planungsrechtlichen Festsetzungen wird verwiesen.

5. Ableitung von Niederschlagswasser § 74 (3) 2 LBO, § 45b WG

Das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dachflächen und Wegen, ist auf dem Grundstück einer Versickerung zuzuführen bzw. über einen Graben einer naturnahen Ableitung im Trennsystem zuzuführen. Die Oberflächenversickerung hat über die belebte Bodenschicht zu erfolgen. Eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung ist dann gegeben, wenn Niederschlagswasser von Dachflächen, Hof- und Stellplatzflächen flächenhaft über mindestens 30 cm mächtigen, bewachsenen Oberboden in das Grundwasser versickert.

Regenwasserzisternen

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann neben der Versickerung über Rasenmulden bzw. belebte Bodenschichten auch in Zisternen gesammelt und für die Freianlagenbewässerung usw. verwendet werden. Für die Verwendung als Brauchwasser aus Regenwasserzisternen in Gebäuden und Freianlagen ist für das Brauchwasser ein von der Trinkwasserversorgung vollkommen getrenntes Leitungssystem, entsprechend DIN 1988 und Trinkwasser-Verordnung, zu installieren und zu kennzeichnen.

Es wird empfohlen, in Regenwasserzisternen zum Schutz des nutzbaren Wassers vor Verschmutzung, in den Überlauf zum Trennsystem eine Absicherung gegenüber dem Rückstau von Abwasser einzubauen.

D Hinweise**1. Artenschutz**

§ 39 (5) BNatSchG

- 1.1 Rodungen von Gehölzen sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum **1. März bis 30. September** möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

§ 44 BNatSchG

- 1.2 Ausführung Beleuchtung

Bauprojekte mit Beleuchtung in oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten können Beeinträchtigung der erklärten Erhaltungsziele führen. Ist diese erheblich, ist ein Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Beleuchtungen in Flächen, „die für Insekten als Brut- und Rückzugsort von besonderer Bedeutung sind“ (mit vorliegendem FFH-Gebiet und angrenzenden FFH-Mähwiesen hier gegeben), sind darüber hinaus „grundätzlich verboten soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind“. Besonders sensibel ist dabei der Zeitraum März bis Mitte November. Es ist zu überprüfen, zu welchen Tages- und Jahreszeiten Licht aufgrund der vorgesehenen Nutzung benötigt wird und ob die Einrichtung von klaren Abschaltzeiten oder Bewegungsmeldern sinnvoll ist. Bei Bewegungsmeldern ist zu beachten, dass die Sensibilität nicht zu fein eingestellt sein darf, da durch vorbeihuschende Wildtiere auch nachts eine Beleuchtung unwillkürlich ausgelöst würde.

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z. B. Amber-LED-Lampen mit gelbem Licht (ohne oder mit geringem Blauanteil) und mit bedarfsgerechtem Betrieb mittels Bewegungssensoren, Dimmung oder Zeitschaltuhren (am besten mit Abschaltung zwischen 22 Uhr und Sonnenaufgang) zu verwenden. Folgende Ausführung der Lampen sind zulässig: max. 2.700 Kelvin, Ausrichtung der Leuchten nach unten und keine Strahlungsabgabe über die Horizontale (Full-Cut-Off-Leuchte), Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer, Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen, staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses unter 40° C). Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länder-ausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen sowie das Kapitel 5 „Lichtverschmutzung – Umweltauswirkungen künstlicher Beleuchtung“ in der Broschüre „Vogelfreundliches Bau-en mit Glas und Licht“ (2022) herausgegeben von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach wird hingewiesen.

2. Baugrund und Altlasten

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“ werden empfohlen.

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers bekannt. Sollten solche bei der weiteren Planung bekannt oder bei der Ausführung gefunden werden, ist das Landratsamt als Wasser-, Abfallrecht- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

3. Bodenschutz

§ 1 (5) BauGB

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Auf die entsprechenden Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (Bund und Land Baden-Württemberg) wird hingewiesen.

Die „gute fachliche Praxis“ ist bei Errichtung der Bauten einzuhalten: insb. durch Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Beachtung der Witterungsverhältnisse und gegebenenfalls Verwendung von Baggermatten.

Das beim Bauaushub anfallende Material soll, soweit möglich, durch entsprechende Maßnahmen wieder innerhalb des Baufeldes untergebracht werden. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.

Bei Nässe ist ein Befahren der Böden außerhalb bestehender Wege zu vermeiden.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

4. Archäologische Denkmalpflege

§ 9 (6) BauGB, § 20 DSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass, falls im Rahmen der Baumaßnahmen archäologisch relevante Befunde zutage treten, ggf. ein Zeitraum von 10 Arbeitstagen für eine sachgerechte Bergung und Dokumentation einzuplanen ist, während dessen das Bauvorhaben ggf. nicht weitergeführt werden kann. Der Erlass weiterer Auflagen oder die Änderung von erteilten Auflagen bei Zutage-Treten denkmalrechtlich bedeutsamer Befunde und Fund im Zuge der Baumaßnahme wird vorbehalten.

Auf § 20 DSchG wird hingewiesen. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Denkmalpflege oder die Gemeinde Cleebronn unverzüglich zu benachrichtigen. Funde und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen.

5. Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünung werden empfohlen.

6. Regenerative Energienutzung

Kollektoren und Solarzellen (Photovoltaik) sind zulässig.

7. Verwendung nachhaltiger Baustoffe

Auf das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 14.10.2008 wird verwiesen, insb. auf § 2: Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen soll Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die u. a. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind, sich durch besondere Langlebigkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen und sich u. a. in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung/Beseitigung eignen.

8. Waldgefährdung

Zur Vermeidung einer potenziellen Waldgefährdung durch Feuer sind im Waldabstandsstreifen bis 30 m keine Feuerstätte, Feuer und offenes Licht zulässig.

9. Ökologische Baubegleitung

Zur Sicherung der ökologischen Maßnahmen und zum Schutz wertvoller Flächen während der Erschließung und der Umsetzung des Bebauungsplans ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

10. Telekommunikationsinfrastruktur

Im Falle einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom ist eine frühestmögliche Kontaktaufnahme mit der Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) erforderlich.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutz-Anweisung der Telekom ist zu beachten.

11. Waldbewirtschaftung

Für den Niederwald sind stockausschlagfähige Baum- und Straucharten notwendig. Diese müssen im konkreten Fall nach der Entnahme des Vorbestandes durch Neupflanzungen von z.B. Eiche, Hainbuche oder Hasel eingebbracht werden und nach der Etablierung entsprechend der niederwaldartigen Nutzung regelmäßig auf den Stock gesetzt, also bodeneben abgeschnitten werden, sodass die geschaffenen Stöcke nachfolgend wieder austreiben können. Die Oberhöhe von über 10 Metern darf dabei nicht überschritten werden. Ein Pflegeintervall beträgt somit etwa 10-15 Jahre.

12. Geotechnischen Hinweise

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbelebung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.